

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Bundesrepublik Österreich

Tyczka Air Gases GmbH

1. Für alle Arten von Geschäften geltende Bedingungen

1.1 Anwendungsbereich

- 1.1.1 Diese AGB gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Alle unsere Lieferungen erfolgen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden weisen wir zurück, sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem schriftlich zugestimmt haben. Ausschließlich gelten unsere AGB auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Angebot, Vertragsschluss, Preise

- 1.2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Der Vertrag gilt erst durch die Versendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch die Durchführung der Lieferung als geschlossen. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Kunde unverzüglich informiert. Eine vom Kunden bereits entrichtete Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 1.2.2 Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Ein Abweichen von diesem Schriftformgebot ist nur schriftlich wirksam.
- 1.2.3 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise. Lediglich in dem Fall, dass der vereinbarte Zeitraum zwischen Auftragserteilung und Lieferung mehr als 4 Monate beträgt, sind wir berechtigt, dem Kunden die bei der Lieferung oder Leistung geltenden Preise in Rechnung zu stellen.
- 1.2.4 Unsere Preise verstehen sich ab der vereinbarten Lieferstelle, zuzüglich des Energiezuschlags, des Gefahrgutzuschlags (Gefahrgutbeförderungsgesetz bzw. -verordnung; GGBG bzw. GGBV), der Maut, der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben. Wir sind berechtigt, dem Kunden neue Abgaben in Rechnung zu stellen. Wir sind auch berechtigt, Kosten, die uns aufgrund der Umsetzung neuer, gesetzlich zwingender, Sicherheitsbestimmungen entstehen, an den Kunden weiterzugeben.
- 1.2.5 Soweit dem Kunden Sondervereinbarungen gewährt werden, gelten diese nur unter der Bedingung, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Eine Nichterfüllung berechtigt uns zum sofortigen Widerruf der Sondervereinbarungen.

1.3 Lieferung, Gefahrenübergang

- 1.3.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab der vereinbarten Lieferstelle. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei Organisation des Transportes weg von der vereinbarten Lieferstelle sind Transportweg und -mittel, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, unserer Wahl überlassen. Die Transportkosten, einschließlich des jeweils gültigen Gefahrgutzuschlags (GGBG bzw. GGBV) sowie Maut, trägt der Kunde.
- 1.3.2 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über.
- 1.3.3 Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgeholt werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Meldung der Bereitstellung der versandfertigen Ware.

1.4 Lieferzeit

- 1.4.1 Lieferfristen und -termine werden von uns bestmöglich eingehalten, sind aber grundsätzlich unverbindlich. Wir geraten in Verzug, wenn wir Lieferfristen oder -termine trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen nicht einhalten.
- 1.4.2 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen und rechtlichen Fragen voraus.
- 1.4.3 Unsere Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 1.4.4 Sofern der Lieferverzug durch uns nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des betroffenen Lieferwertes, maximal jedoch 5 % des betroffenen Lieferwertes zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Kunden wegen des Verzugs sind ebenso ausgeschlossen, wie Ansprüche für durch uns lediglich leicht fahrlässig verursachte Verzugschäden.
- 1.4.5 Befinden wir uns im Verzug, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistung ablehnt. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

1.5 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt sowie bei Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenschaden, der nicht auf nicht ordnungsgemäßer außerordentlicher Wartung beruht, nicht rechtzeitiger oder nicht

ordnungsgemäßer Lieferung durch unsere Vorlieferanten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, außergewöhnlichen Verkehrs- und Straßenverhältnissen sowie sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben ohne in Verzug zu geraten oder, sofern ein Ende der Behinderung nicht abzusehen ist, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen zurückzutreten.

1.6 Gewährleistung

- 1.6.1 Für die Geltendmachung der Rechte des Kunden ist Voraussetzung, dass dieser seinen nach § 378 Unternehmensgesetzbuch (UGB) bestehenden Rügeobliegenheiten nachgekommen ist, wobei die Mängelanzeige unverzüglich, spätestens aber innerhalb 1 Woche ab Empfang der Ware bei offenen Mängeln bzw. ab Entdeckung bei verdeckten Mängeln, zu erfolgen hat. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, leisten wir ausschließlich dafür Gewähr, dass wir Ware handelsüblicher Qualität, die dem jeweiligen allgemein zugänglichen Stand der Technik entspricht, liefern.
- 1.6.2 Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu.
- 1.6.3 Soweit ein Mangel unserer Lieferung oder Leistung im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorliegt - wofür unter Ausschluss von § 924 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) stets der Kunde beweispflichtig ist -, sind wir innerhalb von 1 Jahr nach Gefahrenübergang nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Wir sind allerdings berechtigt, die Mangelbeseitigung und/oder die Ersatzlieferung zu verweigern, wenn sie unmöglich oder für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Schlägt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung wiederholt fehl, ist beides unmöglich oder wird von uns für beides der Einwand des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwands erhoben, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Preisminderung oder - soweit es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt - die Wandlung zu verlangen. Ein Rückgriff gemäß § 933b ABGB gegenüber uns ist ausgeschlossen.
- 1.6.4 Die Bestimmungen der Punkte 1.6.1 bis 1.6.3 regeln die Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit mangelhaften Lieferungen oder Leistungen abschließend. Weitergehende oder sonstige Ansprüche - egal aus welchem Rechtsgrund - aus oder im Zusammenhang mit mangelhaften Lieferungen oder Leistungen sind ausgeschlossen.

1.7 Haftung

- 1.7.1 Soweit in diesen AGB nicht anders vorgesehen, haften wir unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - nur dann und insoweit für Schäden, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden, Folgeschäden (insbesondere Mangelfolgeschäden, Betriebsunterbrechung), entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sowie für Prozesskosten aus Verfahren gegen Dritte sind jedenfalls ausgeschlossen.
- 1.7.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

1.8 Zahlungen

- 1.8.1 Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Abzüge fällig.
- 1.8.2 Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen.
- 1.8.3 Zahlungen werden immer auf die ältesten offenen Forderungen angerechnet, auch wenn der Kunde eine andere Bestimmung getroffen hat.
- 1.8.4 Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden und die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund solcher Forderungen sind unzulässig.

1.9 Fälligkeitszinsen, Zahlungsverzug

- 1.9.1 Bei Überschreiten des Fälligkeitszeitpunktes gemäß Absatz 1.8.1 werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 1.9.2 Vor der vollständigen Zahlung fälliger Beträge einschließlich Zinsen und etwaiger Kosten sind wir zu weiteren Lieferungen aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.
- 1.9.3 Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder sollten uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so können wir alle noch offenen Forderungen sofort fällig stellen, auch soweit sie gestundet, Sicherheit für sie gegeben oder Wechsel ausgestellt sind. Wir sind in diesem Falle berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist von Verträgen zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- 1.9.4 Befindet sich der Kunde in Verzug, so können die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten einer Mahnung und der Rechtsverfolgung, einschließlich aller hierzu erforderlichen Maßnahmen (z.B. Einholen von Auskünften, Einschaltung eines Inkassobüros), dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Änderung der VO des OEBM (Österreichischen Bundesverband für Mediation) über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern durch uns selbst eine Mahnung erfolgt, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 20,00 zu bezahlen.

1.10 Eigentumsvorbehalt

- 1.10.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- 1.10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sowie die die Ware beinhaltenden Behältnisse pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und reparaturarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware sowie der die Ware beinhaltenden Behältnisse zu benachrichtigen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen entstehen. Sämtliche aus einer Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Kunde hiermit in Höhe unserer Kaufpreisforderungen an uns ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und auf seinen Fakturen anzubringen und uns auf Aufforderung Namen und Anschrift des Drittschuldners schriftlich bekannt zu geben. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verkauft wird, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- 1.10.3 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware sowie die die Ware beinhaltenden Behältnisse herauszuverlangen. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach Punkt 1.10.2 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware sowie die die Ware beinhaltenden Behältnisse herauszuverlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware gelten allerdings nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies schriftlich erklären.
- 1.10.4 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Zugriffe und Beeinträchtigungen unseres Eigentums sowie auf Gegenstände, die zwar nicht in unserem Eigentum stehen, dem Kunden jedoch - unabhängig vom Rechtsgrund - durch uns überlassen worden sind, abzuwehren und uns unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwaigen Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 1.10.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung sowie bei Vergleichs- oder Insolvenzantrag durch den Kunden oder einen Gläubiger sind wir - unbeschadet aller weitergehender Rechte - berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und anderweitig zu verkaufen. Der Erlös, abzüglich aller mit dem Verkauf in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen - welche wir ohne besonderen Nachweis mit 10% des Verkaufserlöses in Rechnung stellen können - wird dem Kunden auf seine Schuld gutgebracht; ein etwaiger Überschuss wird ausgezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass die Kosten und Aufwendungen für den Verkauf der Vorbehaltsware tatsächlich niedriger als vorstehend vorausgesetzt sind.

1.11 Zusagen und Zusicherungen, Garantien

- 1.11.1 Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, vom Inhalt von Verträgen durch mündliche oder schriftliche Zusagen oder Zusicherungen abzuweichen oder den Vertragsinhalt zu ergänzen. Dies gilt nicht für Zusagen oder Zusicherungen durch unsere Organe und Prokuristen sowie von diesen hierzu schriftlich bevollmächtigten Personen.
- 1.11.2 Wir geben gegenüber unseren Kunden grundsätzlich keine Garantien im Rechtssinne ab. Garantien dürfen nur ausnahmsweise von unseren Organen und Prokuristen abgegeben werden. Soweit Mitarbeiter, denen keine Prokura erteilt worden ist, Garantieverprechen abgeben, sind diese unwirksam.

1.12 Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen (ausgenommen Geldforderungen im Sinne von § 1396a ABGB) auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

1.13 Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Kunden an einen Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir sind berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit schuldbeitreitender Wirkung an eine Gesellschaft zu übertragen, wenn und

solange wir diese alleine kontrollieren. Der Kunde ist verpflichtet, uns jede Änderung, insbesondere die seiner Firmenbezeichnung oder Rechtsform, unaufgefordert mitzuteilen. Für etwaige Nachteile, die uns aus einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, haftet der Kunde.

1.14 Sonstige Bestimmungen

- 1.14.1 Erfüllungsort ist Braunau am Inn.
- 1.14.2 Unsere Rechtsbeziehungen zu dem Kunden unterliegen dem Recht der Republik Österreich mit Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens.
- 1.14.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag wird das für Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart. Soweit gesetzlich zulässig, können wir den Kunden auch bei jedem anderen Gericht verklagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 1.14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch die Vertragsparteien durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht, es ist in solchen Fällen ein dem Gewollte möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit zu vereinbaren. Entsprechendes gilt, falls sich im Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.

1.15 Versicherung

- 1.15.1 Gegenstände und Anlagen, die dem Kunden nur zur Nutzung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen werden, sind von diesem gegen Beschädigung und Untergang zum jeweiligen Neuwert zu versichern.
- 1.15.2 Der Kunde hat auf unser Verlangen das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

1.16 Datenschutz

- 1.16.1 Wir verwenden personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Wir behalten uns vor, die Bonität des Kunden und das für uns bezüglich des Kunden bestehende Risiko eines Zahlungsausfalls zu prüfen. Der Kunde erklärt sich zu diesem Zweck damit einverstanden, dass wir über den Kunden insbesondere beim Kreditschutzverband von 1870 (KSV), beim Alpenländischen Kreditorenverband (AKV) und/oder bei den Wirtschaftsauskunfteien Dun & Bradstreet, Creditreform, Atradius oder anderen Erkundigungen einholen, z.B. betreffend offene Anfragen, laufende Kredite, laufende Verpflichtungen als Bürge, Mitschuldner oder Mitkreditnehmer, abgelehnte Kreditanträge, rückbezahlte Kredite, vorzeitig bezahlte Kredite, abgelaufene Kredite, Forderungsfälligkeiten, Klagen, Exekutionen, Konkurs, Forderungsuneinbringlichkeiten, Ratings, Geschäftsentwicklung, Art und Umfang des Unternehmens, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage, Zahlungsweise und Krediturteil. Ergibt die Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallsrisikoprüfung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen. Wir sind berechtigt, den genannten Auskunfteien zum Zwecke der Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe an Dritte zur Wahrung deren Gläubigerinteressen Daten des Kunden zu übermitteln, und zwar insbesondere Name, Geburtsdatum, Firma, Firmenbuchnummer, Adresse, weitere Daten, welche die Bonität des Kunden, das bezüglich des Kunden bestehende Zahlungsausfallsrisiko, die Höhe der Verbindlichkeiten, die Rückführungsmodalitäten, die nicht ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages sowie unsere Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung und der Rechtsverfolgung, insbesondere Beantragung und Erlass eines Zahlungsbefehls / einer Exekutionsbewilligung gegen den Kunden, Stellung des Insolvenzantrages oder Abgabe des Vermögensverzeichnisses.
- 1.16.2 Soweit während der Laufzeit des Vertrages solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen des Kunden an die genannten Auskunfteien übermittelt werden, können wir hierüber ebenfalls Auskunft erhalten.

2. Sicherheitsbestimmungen

Unsere Produkte unterliegen teilweise den besonderen Bestimmungen für technische Gase und Gefahrstoffe (z.B. Gefahrgutbeförderungsgesetz, Gefahrgutbeförderungsverordnung, Druckgerätegesetz, Druckgeräteverordnung, Dienstnehmerschutzverordnung, ÖNORM M 7387, ÖNORM M 7379). Der Kunde versichert mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. mit dem Empfang der Ware, dass er ausreichend über diese Bestimmungen und den Umgang mit diesen Produkten unterrichtet ist. Der Kunde kann jederzeit weitere Informationen über die geltenden Sicherheitsvorschriften bei uns anfordern.